

II

Der Bagstein

§ 4. Das Steintragen als Frauenstrafe

Das Steintragen war von jeher eine besondere Frauenstrafe¹⁾ und ist es im Gebiete des Bagsteins auch geblieben.

Diese Strafe hatte ihren Ursprung²⁾ in der Verknechtung, bezw. Strafarbeit zahlungsunfähiger Übeltäterinnen. Die Zahlungsunfähigkeit lag aber nicht nur dann vor, wenn die Frau arm war, sondern auch dann, wenn ihr Geschlechtsvormund für sie nicht zahlen wollte; der Hauptgrund für das Fortbestehen dieser Ehrenstrafe war also die geminderte Vermögensfähigkeit der bevormundeten Frau. Die Witwe, die auch sonst eine gewisse Selbständigkeit genoß, wurde oft den Männern gleich geachtet³⁾. Für Delikte, deren Begehung die Männer mit einer Geldstrafe büßten, trugen Frauen den Stein⁴⁾. Es lag dieser Rechtssatz im Interesse des Hausherrn. Er sollte durch Vorgehen seiner Frau keine namhafte Vermögensschädigung erleiden⁵⁾. Ebenso wie ein Höchstbetrag festgesetzt war, bis zu welchem man der Ehefrau borgen durfte, sodaß sie z. B. nur eine geringe Summe vertrinken⁶⁾ konnte,

¹⁾ Der [Handmühl-]stein war eben ein Symbol weiblicher Arbeit. s. § 10b.

²⁾ S. unten § 10a.

³⁾ ÖW. 8, 605 Eggenburg: *bei den . . tadingen sollen sein man, wiben und nonnen* — —. ÖW. 8, 100 Drösing 1469: *ain wittib . . mag so vill verwandeln als ain mann*. — ÖW. 8, 147 Hörersdorf 1512: *Wie ain wittib handelt, darnach soll si puefsen*. — ÖW. 8, 23 Wolfpassing c. 1630: *Es mag auch ein frome fridsame frau nit mehr vertrinken als 32 ſ, ein wittib die ihrer selbst ist als vil als ein mann*.

⁴⁾ ÖW. 5, 359 Latzfons u. Verdings [Tirol] 1539. *lugpan* — — *da ist ain man . . vervallen funfzig phunt und ain weib sol den pagstain tragen*. Dies statt vieler Beispiele. Vgl. Text Laa, Anhang 11.

⁵⁾ S. a. Köstlin, Ehrverletzung nach deutschem Recht ZDR. 15, 431. Pfenninger, Strafr. d. Schweiz S. 63.

⁶⁾ ÖW. 7, 464. Heiligenkreuzer Generale 15. Jh.: *Item, ob ain weib hinz ainem leutgeben vertrunk rok mantl slair* — — *an ires mannes willen und wissen, sol ir der leutgeb nichtz mer darauf porgen dann 12 ſ*. — Das jüngere Weistum von Wolfpassing (s. Note 3) setzte 32 ſ fest. — 72 ſ sind die Grenze im

ohne ihres Mannes Willen, grade so war auch begrenzt, was sie durch Übeltaten verwirken¹⁾, *verhandeln und verwandeln*²⁾ konnte. Man nahm eben die Frauen nicht für vollberechtigt an und beurteilte ihr Gezänke nicht so ernst als den Streit der Männer³⁾. *Ob sich zwo frawn vergessen mit red, so schullen sich di mannen nicht darumb annemen* sagt das Taiding zu Schatterlee⁴⁾. Doch verfiel ein Weib, das sich gegen Männer übel benahm, mitunter in besondere Strafe; namentlich war das Herausfordern⁵⁾ eines Mannes durch eine Frau als unweiblich mit hoher Buße verpönt. Ebenso war es ihr verboten sich in Männerhandel zu mengen.⁶⁾

Die meisten Weistümer machen keinen Unterschied, ob die Frevlerin verheiratet war oder nicht, ob sie Bäuerin oder Magd war, ob sie im Orte selbst oder außerhalb desselben wohnte, — alle *weibspersonen, hausgessen oder nicht*⁷⁾, *frau, magd oder tochter*⁸⁾, *jung oder alt*⁹⁾, *weiber oder andre ledige weibliche pilt*¹⁰⁾, allen

Amt O. u. U.-Rohrbach, 16. Jh. (ÖW. 8, 417). — Der Wirt wurde sogar bußfällig, wenn er mehr verabfolgte. ÖW. 8, 320. Eipeltau 1512.

¹⁾ Zu den Stellen für 12, 32, 72 ſ noch eine: ÖW. 8, 690 Falkenberg 1566: *Es mag auch kein fraw irem man seins guets nicht mer verwurthen den 2 und 6 ſ .*

²⁾ ÖW. 8, 680 Oetzdorf 16. Jh. — *anderwärts verschwatzen u. verschlagen.*

³⁾ *In Bayrnlant czwen ritter guet wollten darumb nicht kriegem, das ire weiber sich zepiegen.* Stelle aus Teichner bei Schmeller, bair. WB.² 1, 214.

⁴⁾ Vom Jahre 1489. Auhang 16.

⁵⁾ Die bezüglichen Stellen sind alle miteinander verwandt. ÖW. 7, 565, Gaden 1431 [vgl. ÖW. 7, 1065]: *Item, das ein fraw nicht mer verwirkt zu wandl dan 12 ſ , aufsgenommen ob si ainen man aufs seinem haufs vodert und manhait also verschmähet, die wär 10 tal. der herrschaft* (der Mann bloß 5). Vgl. Text Minkendorf, Anhang 14. — In Wülfeinsdorf a. L. 17. Jh. betrug die Buße bloß 72 ſ (ÖW. 7, 448). — In Pfaffstetten 17. Jh., wenn der eigene Mann herausgefordert wurde, bloß 12 ſ (ÖW. 7, 536).

⁶⁾ Für Waffenzutragen 32 Fl. Strafe. ÖW. 7, 1012, Lockenhaus (Westungarn) 17. Jh.

⁷⁾ ÖW. 8, 1095, Guntramsdorf 1640.

⁸⁾ Grimm, Weist. 3, 530 Enkering (Bayern). — *frau oder diern*, Trandorf, Anhang 22, Friedberg, Anhang 7. — *weiber oder diern*, Zwettel, Anhang 25.

⁹⁾ Liesing, Anhang 12, *sy sey iung oder alt, reich oder arm . . . kayne aufsgenommen.* Kloster Ensdorf c. 1460 Auhang 6.

¹⁰⁾ Lilienfeld, Anhang 13.

war der Bagstein angedroht. Andere Gruppen von Teidingen erwähnen nur die *conweiber oder andre frume frauen*¹⁾, *eeweiber*²⁾, *gesessene*³⁾, *hausgesessene*⁴⁾, *frume gelante frauen*⁵⁾. Der Grund dafür, daß hier bloß von haus- oder grundbesitzenden⁶⁾ Ehefrauen die Rede ist, dürfte sein, daß die andern teils unter der häuslichen Zucht standen, wie die Bauerntöchter und Mägde, teils aber einer strengen Bestrafung, der Ausweisung, unterlagen⁷⁾, wie die fahrenden „freien“ Weiber. Daher sind auch in einigen Rechten die inländischen Frauen zusammengefaßt⁸⁾ und den fremden, fahrenden gegenübergestellt. Die letzteren konnten überdies vom Beteiligten sofort nach der Missetat gezüchtigt werden⁹⁾.

Die tatsächliche bessere Stellung des Vermögenden, die sich durch das ganze ältere Recht verfolgen läßt, zeigt sich auch beim Steintragen. Zwar bestand rechtlich kein Unterschied zwischen der armen und reichen Frau, aber tatsächlich war er vorhanden. In den meisten Fällen wurde die Bagsteinstrafe erst verhängt, wenn die Buße nicht entrichtet wurde. Die verhängte Strafe konnte durch Geldzahlung gewandelt werden. Wenn eine „Ungeessene“ beleidigt worden war, mußte sie sich mit einer Scheinbuße begnügen¹⁰⁾.

§ 5. Das Vergehen.

Bagen, also Schelten und Streiten war das Vergehen, das dem Bagstein den Namen gegeben. Die Fälle, in denen diese

1) ÖW. 8, 939, Hohenstein c. 1600.

2) Stratzdorf (Anhang 20).

3) ÖW. 7, 918, Nußdorf u. Heiligenstadt 15. Jh.: *die gesessen sein oder halt hofzins geben.* —

4) S. 16. Anmerkung 7. — ÖW. 8, 672 Grafenwerd 1433.

5) Senftenberg (Anhang 18).

6) *gelant = gelandet.* — Auch *nachbarin* u. *frum* hat vorzüglich diesen Sinn.

7) Herzogenburg (Anhang 9).

8) Bogen-Neusiedel (Anhang 1). ÖW. 7, 518.

9) ÖW. 8, 925, Senftenberg 16. Jh.: *ob ain freis töchtrl herkām und ainen frumen man mit scheltworten übel handelt, und ob si dan derselb . . . mit ainem scheid schlug, der ist darumb kainfs wandelfs schuldig.* — Vgl. Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. 25, 103. Mark Grösten § 34.

10) ÖW. 7, 227, Ramplach 17. Jh.: *Wann eine gesessene frau mit einer frauen oder dirn lestert oder schendt, soll man der ledigen dirn zur zehrung geben 3 2 und die andre soll den pachstain tragen.*

Strafe wegen anderer Übeltaten verhängt wurde, sind in den hier in Betracht kommenden Quellen¹⁾ so selten, daß sie als Ausnahme gelten können. Es sind da zu nennen: Gotteslästern²⁾, Fluchen³⁾, und Trunkenheit⁴⁾, alles Delikte, die zu dem Bagen in Beziehung stehen. Ganz vereinzelt ist die Bestimmung des Weistums von Els, welches bei Nichtzahlung der Geldbuße für verbotenes Getreideschneiden den Bagstein androht⁵⁾. Und die Fassung dieser Stelle ist wohl nur durch Anlehnung an den nächstfolgenden Artikel zustande gekommen, der vom Frauengezänke und vom Bagstein spricht.

Der Unfriede zwischen Frauen ist vorzugsweise die Veranlassung der Steinstrafe. Gelegenheit zu Friedensstörungen durch „Hand und Mund“, Wort und Werk⁶⁾ bot sich mancherlei: beim Zusammenkommen vieler Frauen auf Markt⁷⁾ und Straßen⁸⁾, bei der Waschstätte⁹⁾, am Bach¹⁰⁾, im Weinberg¹¹⁾ u. s. f. Wie die Frauen auf dem Markt und bei der Arbeit besonderen Schutz

¹⁾ Über die anderen [nicht bayrisch-österreichischen] Quellen siehe oben S. 13.

²⁾ Herzogenburg (Anhang 9).

³⁾ ÖW. 7, 663, Mauer 1730 (*prechel*; vgl. aber unten S. 33). — In Khulb stand auf Fluchen Gefängnis, auf Scheltworte der Bagstein. Archiv f. K., öst. Gesch.-Qu. 25, 115 u. 117.

⁴⁾ ÖW. 7, 518, Traiskirchen 1615: *Wan die weibsbersohnen, si seint haus-gessessen diernen dienstboten inwohnerinnen, auf offener gassen an einander schelten oder sich überweinen und unzichtig halten, die sollen an alles mit den pockstein öffentlich tragen oder mit der fidl nach gestalt der sachen gestrafft werden.* — Guntramsdorf 1640 (ÖW. 8, 1095) stimmt wörtlich, doch ist dort nur von der Fiedel die Rede.

⁵⁾ Els. 1605. (Anhang 5).

⁶⁾ ÖW. 8, 874 Ober-Rohrendorf 1434. — Els (Anhang 5) 1605.

⁷⁾ Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105 Markt Grösten. — ebda 25, 132 Els 1487. — ÖW. 8, 515. Groß-Weikersdorf, vor 1495: *Ob zwo frauen in der freigung mit einander wärthn, raufen oder schlagen, die sein schuldig den pagstain zu tragen o der umb daß wandl 6 ß 2 2. geschiecht es aber nit in der freigung, so sint si umb 6 ß 2 2.* Man ist versucht, statt „oder“ „und“ zu lesen, oder einen Fehler in den Zahlen anzunehmen. Wie ist es erklärlich, daß für Frevel außerhalb der Freigung dieselbe Buße bestimmt ist, wie sie als Ablösung des Bagsteins bei Freveln während der Freigung eintritt?

⁸⁾ ÖW. 8, 657; 315; 370. — ⁹⁾ ÖW. 8, 857 f.

¹⁰⁾ ÖW. 8, 657 Zeile 9; vgl. Zeile 18.

¹¹⁾ ÖW. 7, 961 Klosterneuburg 1512. — *es wär wo es wolt, zu felt oder zu gassen* ÖW. 7, 124. — Vgl. ÖW. 7, 919.

genossen, so sollten auch sie andere Leute in Frieden lassen. Das Bergteiding von Klosterneuburg drückt dies so aus: *All junk-frauen und frauen sullen in dem perg fridsam sein, auch den frid in dem mund halten*. Noch deutlicher war das Bannteiding der Stadt Eggenburg¹⁾: *Alle erbahre frauen die sein friedber also lang hints das sie dem fried selber brüchet*. Man konnte sie dann bußlos beleidigen²⁾. Aus den Weistümern hört man deutlich den Ärger über das Frauengezänke³⁾ heraus.

Meist wurden die Frauen durch Scheltworte oder durch üble Nachrede⁴⁾ straffällig. Dem typischen Formalismus des deutschen Rechts entspricht es, wenn seit jeher in den verschiedenen Rechtsquellen bestimmte Wörter (Vorwurf unehrlicher Abstammung, unehrlicher Handlungen, Belegen mit Tiernamen u. dgl.) als *verba interdicta*, *verkorene wort* u. ä. bezeichnet werden. Die Quellenstellen, die vom Bagstein reden, haben dafür den Rechtsausdruck *verbotene worte*⁵⁾, führen aber keine bestimmten Worte an⁶⁾. Es wurden wohl auch besondere Verbote erlassen⁷⁾. Insbesondere durften die Schmähungen nicht *treue und ehre*⁸⁾ angehen, also nicht *ehrenrührerisch*⁹⁾ oder gar *ehrtötend*¹⁰⁾ sein.

Dem Wortstreite und den Gebärden¹¹⁾ folgten Tätlichkeiten¹²⁾. Da ist *handeln*¹³⁾ im Sinne von „mit der Hand etwas tun“ ge-

¹⁾ ÖW. 8, 609. (17. u. 18. Jh.)

²⁾ ÖW. 8, 444 Stockerau vor 1465. — ÖW. 8, 609; 949.

³⁾ ÖW. 8, 731. 889. 7, 1013. Namentlich die Weistümer von Els und Hartenstein (Anhang 5) im Hinblick auf einen konkreten Fall.

⁴⁾ *luggan* ÖW. 5, 369.

⁵⁾ ÖW. 6, 58. 7, 105 u. s. f.

⁶⁾ Wirklich vorgekommene Fälle im Archiv f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 132 ff. — Statt „verbotene Worte“ heißt es auch *unziemliche, unbescheidene, unscham-bare, untichtige wort* u. ä.

⁷⁾ *wort die . . von der obrigkeit oder richter verpotten seind*. ÖW. 7, 432. Zwölfaxing c. 1569.

⁸⁾ ÖW. 7, 628; 953; 983. — Archiv f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 105. Verstümmelt *in treu und vor* ebda 25, 117. — *ehre und glümpfen*. ÖW. 8, 788.—

⁹⁾ ÖW. 8, 59. ähnlich ÖW. 7, 993; 8, 259; 510 u. s. f.

¹⁰⁾ Zwettl (Anhang 25). — ¹¹⁾ ÖW. 8, 259 Windigsteig 17. Jh.

¹²⁾ *mit unzüchtigen worthen . . . und volglichen mit schlägen*. ÖW. 8, 816 Nondorf 1681.

¹³⁾ Gedersdorf (Text Stratzdorf, Anhang 20). — *an einander handeln* ÖW. 8, 658. *übelhandeln* ÖW. 8, 652; 1034. — *freventlich handeln* Grimm. Weist. 3, 684. — *verhandeln* ÖW. 8, 680.

braucht. Doch konnte *übelhandeln* auch mit Worten¹⁾ geschehen. Häufig sprechen die Quellen von *raufen und schlagen*²⁾.

Mitunter tritt die Bagsteinstrafe nur bei tätlichen Beleidigungen ein, während bloßer Wortkrieg eine Geldbuße einträgt³⁾. In Reichenau (Nieder-Österr.) war in der Bestrafung von Schelten und Raufen der Unterschied, daß ersteres mit Bagstein oder Buße, letzteres mit Bagstein und Buße geahndet wurde⁴⁾.

Artete die Prügelei aus, und kam es zu Wunden oder Lähmungen, so richtete sich die Strafe nach der Verletzung⁵⁾. Wenn das Raufen nicht in den Grenzen der Ehrverletzung blieb, sondern eine Körperbeschädigung zur Folge hatte⁶⁾, so sollte auch an Stelle der Ehrenstrafe eine Leibesstrafe treten⁷⁾. Doch es kommt auch vor, daß nebeneinander Leibesstrafen oder der Bagstein angedroht sind⁸⁾, oder aber, daß das Steintragen nur eine Verschärfung der ordentlichen Strafe ist⁹⁾.

Wenn sich die Frauen gegenseitig geschlagen und beschimpft hatten, so wurde häufig nur diejenige straffällig, die den Streit angefangen hatte¹⁰⁾. Das Zurückschlagen war also nicht Unrecht.

¹⁾ Stadtrecht von Wr. Neustadt cap. 34. Arch. f. österr. Gesch. 60, 215. — Solenau 1412. ÖW. 7, 382.

²⁾ Zwettl (Anhang 25). Trandorf (Anhang 22). Minkendorf (Anh. 14) u. a. m.

³⁾ Zwettl, Minkendorf.

⁴⁾ ÖW. 6, 69. In Spital a. S. (ÖW. 6, 58) stand auf Raufen nur Geldstrafe; die war aber für Frauen höher (72 ſ) als für Männer (60 ſ).

⁵⁾ Minkendorf und Varianten (Anhang 14.) ÖW. 8, 672 Grafenwerd 1433. — Hierher gehört auch: *verschuldt sie aber ain mehrers, so solle sie auch höher gestrafft werden* ÖW. 7, 345 Rohr und Schwarzenau 17. Jh. — *nach iem verdienen* Text Stratzdorf, zweite Stelle (Anhang 20).

⁶⁾ Vgl. ÖW. 8, 949; 953 Els und Hartenstein.

⁷⁾ Solche sind aufgezählt ÖW. 8, 680 Ötzdorf 16. Jh.: *auch mag si verschuldn, das man si durch die packn prent, auch die orn abschneiden und unter den galing (= Galgen) ze stossen*. Vgl. ÖW. 8, 690.

⁸⁾ ÖW. 8, 259 Windigsteig 17. Jh.: *Wurden weibspersohnen — — kriegsbahr, so sollen sie ohne nachlass an leib oder guet gestrafft oder andern zur warnung [ihnen] der parhstein angehenkt werden*.

⁹⁾ Archiv f. K. österr. Gesch. Qu. 25, 105 Markt Grösten: *bockhstain oder fidel an den hals hencken — — und . . nicht destoweniger nach ihrer tat — — gestrafft werden*.

¹⁰⁾ Herzogenburg (Anhang 9): *ursacherin*. — ÖW. 7, 993; 983. 8, 243; 788. — Vgl. Rb. n. Distinkt. Buch V. cap. 20. dist. 7 (Ortloff 1, 304) und Ofner StR. art. 155.

Dieser Satz galt jedoch nicht allgemein. Wir finden auch die Bestimmung, daß beide den Stein tragen müssen¹⁾. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das Trandorfer²⁾ Weistum; es setzt fest, daß erst, nachdem beide den Stein getragen haben, darüber befunden werden soll, welche Frau im Unrecht ist. Diese muß dann noch den Wandel entrichten. Wenn sich die Verfeindeten aussöhnten, so konnten sie auch straflos ausgehen³⁾.

Der Natur der Sache nach sind Bestimmungen über Streit zwischen Frauen und Männern⁴⁾ in den Weistümern seltener als die über Frauenkrieg. Die Strafe ist oft für beide Fälle gleich⁵⁾. Andre Quellen wiederum strafen Scheltworte zwischen Frauen mit dem Bagstein, verbotene Worte einem Manne gegenüber mit Geld⁶⁾. Eine Mittelstellung scheint das Weistum von Ziersdorf⁷⁾ (ebenso das gleichlautende des Nachbardorfes Groß-Meiseldorf⁸⁾ einzunehmen.

Für unziemliches Benehmen den obrigkeitlichen Personen gegenüber finden wir gleichfalls die Bagsteinstrafe angedroht; also wenn Frauen den *viern oder zwelfern*⁹⁾, *der herrschaft, dem richter, den gesworen*¹⁰⁾ *nachreden*. Dazu war z. B. Gelegenheit im Bannteiding, dem ja unter Umständen Frauen anwohnen konnten¹¹⁾, oder sogar mußten¹²⁾. Namentlich aber wird die Tätigkeit der

¹⁾ S. § 7 am Ende. Friedberg (Anhang 7). — ²⁾ (Anhang 22).

³⁾ Laa (Anhang 11). — ⁴⁾ Vgl. oben S. 16.

⁵⁾ Eipeltau (Anhang 4.) Senftenberg (Anhang 18.) Gedersdorf (Text Stratzdorf, Anhang 20.) Liesing (Anhang 12.) ÖW. 7, 62 Haßbach u. Kirchau 1566; ÖW. 7, 644 Atzgersdorf 1666; ÖW. 7, 424. Velm u. Gutenhof 1725.

⁶⁾ ÖW. 8, 12; 17 Ulrichskirchen 1438—52. Drösing (Anh. 2). Praktische Fälle aus Els 1487 im Arch. f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 132: *N. Flewschackerin ... umb 2 und 6 þā ... das sy den W. Schuster ain schering hat geheissen — Kolbin i L. — den pochstain tragen soll, vmb das, dass sy ain andrew in der freyung geslagen hat.*

⁷⁾ ÖW. 8, 525 (16. Jh.) *so die frauen in dem dorf an einander smeheten — die sollen den pokstein tragen und ob ein frau ein man handelt, die sol auch den pokstein tragen oder mit dem gericht abkomen.*

⁸⁾ ÖW. 8, 530 (16. Jh.). — ⁹⁾ Kranichberg (Anhang 10).

¹⁰⁾ Tattendorf (Anhang 21). Gehört wahrscheinlich hierher.

¹¹⁾ ÖW. 7, 375 Piesting 1404 *die frauen die da sein an ihr männer statt.*

¹²⁾ ÖW. 7, 639 Atzgersdorf c. 1450 *daz ain iegleich man oder frau ... sein süllen bei dem pantaiding.* ÖW. 8, 605 (S. oben S. 15 Anmerkung 3).

Marktbeschauer¹⁾ und Feuerbeschauer²⁾ den Frauen oft ungelegen gekommen sein und ihnen darum unfreundliche Worte entlockt haben.

§ 6. Das Verfahren.

Das Verfahren gegen zänkische Frauen war in der Regel das gewöhnliche Verfahren in Beleidigungssachen. Der niedere Richter des Tatortes³⁾ verhält die Schuldige nach Rat seiner Beisitzer⁴⁾ zu Widerruf, Abbitte⁵⁾ und Versöhnung, sowie zur Zahlung des Wandels, bezw. zum Tragen des Bagsteines. Das Laa'er Weistum⁶⁾ und seine Gruppe schildert das in anschaulicher Weise.

Die wichtigste Besonderheit bei der Bestrafung der Frauenfrevel war der Bagstein. Andre Besonderheiten ergaben sich von selbst aus dem Institut der Geschlechtsvormundschaft.

Die Frau stand unter der Vormundschaft ihres Ehegatten oder ihrer Anverwandten. Der Mann hatte demnach die Verantwortung, wenn seine Frau sich nicht züchtig benahm; von ihm wurde verlangt, daß er durch angemessene Vorhaltungen und Strafen (bei den ländlich ursprünglichen Verhältnissen waren Prügel etwas Gewöhnliches⁷⁾ die Zanksucht der Frau heile⁸⁾; sie „stand in ihres Mannes Strafe⁹⁾“. Ob aber ein berechtigter Grund zur Züchtigung vorlag hatte nicht immer der Mann allein zu entscheiden. In Schatterlee¹⁰⁾ wurde die Schuld der Frau vorerst gerichtlich festgestellt und dann dem Manne die Bestrafung

¹⁾ Archiv f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 102 Markt Grösten § 24.

²⁾ ÖW. 8, 948 f. Hartenstein 1605.

³⁾ ÖW. 8, 652 Dörfel 1635: *Welche fraw die ander übel handelt, soll ein richter oder amtmann mit dem pachstain straffen und büssen und so es geschäch in andern ämbtern. soll der ambtman ainem richter antworten.*

⁴⁾ *vierer, geschworne, bürger, rat, gerichtsmannen.*

⁵⁾ ÖW. 7, 393 Grillenberg 1747. — ÖW. 8, 58 Weikendorf 1748. — ÖW. 5, 359 Latzfons u. Verdings 1539.

⁶⁾ Anhang 11.

⁷⁾ Vgl. Grimm, RA.⁴ 1, 621.

⁸⁾ Archiv f. K. öst. Gesch.Qu. 25, 97 Neumarkt, Engspach 16. Jh. *hetten sy [die zerkriegten Frauen] mannen, soll man ihn das anzeigen.* — ÖW. 8, 254 Ulrichschlag u. Matzles 16. Jh. *so sollen si di mannen straffen und di mannen sollen das wandl geben.* —

⁹⁾ Zwettl (Anhang 25). — ¹⁰⁾ Anhang 16.

aufgetragen. Wenn sich jemand zu einem Eingriff in dieses eheherrliche Recht hinreißen ließ, so wurde er bußfällig¹⁾. Bei handhafter Tat kamen indes Ausnahmen vor²⁾.

Gelang es dem Manne nicht, seiner Frau gute Sitten beizubringen, oder wollte er sie nicht strafen³⁾, so griff die richterliche Gewalt ein⁴⁾, die sich auch bei handhafter Tat der Frevlerin unterwand⁵⁾. Der Gatte, der sich als nachgiebig und schwach gezeigt, mußte selbst Strafe gewärtigen.⁶⁾ Hierher gehören insbesondere die Bestimmungen, daß er beim Schandaufzug einen Pauker beistellen oder selbst pauken muß⁷⁾. In der Regel wird der Mann alles darangesetzt haben, seiner Frau⁸⁾ und sich⁹⁾ die Schmach zu ersparen und wird womöglich den Wandel gezahlt haben. Widersetzlichkeiten, Verstecken der Missetäterin und ähnliche Hilfeleistungen sind da nur zu begreiflich; sie waren aber mit einer hohen Buße bedroht¹⁰⁾. Ebenso verfiel der in Strafe, der darum jemand etwas nachtragen wollte¹¹⁾.

Mitunter werden unfriedliche Frauen das erstemal bloß verwarnet; und erst wenn sie dann nicht aufhören¹²⁾, *nicht davon lassen*¹³⁾, oder *solich lästerwort im prauch*¹⁴⁾ haben, wird ihnen der Bagstein an den Hals gehängt. Wenn auch das nicht half, so konnte *die zuestüftung auferlegt werden*¹⁵⁾. Fahrende Weiber wurden gleich verwiesen.¹⁶⁾

¹⁾ Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 90 Herrschaft Topel; vor 1515: *wenn ainer seinem nachper sein weib schlägt oder schilt und klagt ierem mann zuvor nit, ist zu wandl 6 ß 2 §.* — Vgl. Text Stratzdorf (Anhang 20).

²⁾ S. oben S. 19. ÖW. 8, 444.

³⁾ Ulrichskirchen und seine Gruppe (Anhang 24).

⁴⁾ d. h. also in der Regel: die Frau muß den Stein tragen.

⁵⁾ ÖW. 7, 961 Klosterneuburg 1512.

⁶⁾ Tattendorf (Anhang 21). Vgl. Anhang 24.

⁷⁾ Darüber s. unten § 7.

⁸⁾ ÖW. 8, 657 Engelmannsbrunn 1500—1534: *so si aber dem man so lieb wer, so mag er mit der obrigkait abprechen.* — Vgl. Pauli's Schimpf u. Ernst.

⁹⁾ ÖW. 8, 623 Hippersdorf 15. Jh. *ob aber ir man sich des schämet oder ireu freunt, so mag ir man sei dar nemen unb 6 ß 2 §.*

¹⁰⁾ Ulrichskirchen (Anhang 24); Zwettl (Anhang 25).

¹¹⁾ Senftenberg (Anhang 18). ¹²⁾ ÖW. 8, 792 Wegscheid 1682.

¹³⁾ ÖW. 7, 1004 Höflein a. d. Donau 1540.

¹⁴⁾ Herzogenburg (Anhang 9).

¹⁵⁾ ÖW. 7, 1049 Kaiser Steinbruch 1634 (Anhang 14). — Vgl. ÖW. 8, 536 Ravelsbach 1543: *Ob etwar frau od-r mann in dem purkfridt hie wär . . . und der marktmenig nit füeget, der selbig soll zustiften.*

¹⁶⁾ Herzogenburg (Anhang 9).

§ 7. Der Vollzug.

Am Vollzug der Steinstrafe beteiligte sich die ganze Einwohnerschaft des Ortes¹⁾. Wenn in den Weistümern davon nur wenig Erwähnung getan wird²⁾, so ist es wohl deshalb weil die Teilnahme aller etwas Selbstverständliches war. Der in wenigen Quellen ausgesprochene Zwang³⁾ zur Mitwirkung war früher allgemein. —

Eine große Rolle spielte der Richter, bzw. sein Gehilfe und Vertreter, der Büttel. Er hatte dem Weibe den Stein an den Hals zu hängen⁴⁾ und führte oder trieb⁵⁾ die Verurteilte an einer Fessel⁶⁾ den vorgeschriebenen Weg⁷⁾. Für das Anhängen und Abnehmen des Bagsteines bezog er Gebühren⁸⁾. Das Ausrufen der Schuld durch den Nachrichter war vermutlich auch dort üblich, wo es nicht geschriebenes Recht war⁹⁾.

Die Genugtuung und Schadenfreude der begleitenden Menge äußerte sich in schmähenden Worten, spöttischen Neckereien und tätlichen Beleidigungen. Während des Strafvollzugs war die Frau ja nicht vom Frieden geschützt. Begreiflicherweise benützte die übermütige Straßenjugend¹⁰⁾ mit Vergnügen jede solche Gelegenheit zu lärmern. Es wurde sogar auf die Mitwirkung der Buben gerechnet. In Saubersdorf¹¹⁾ lieferte ihnen der Richter die Eier¹²⁾,

¹⁾ Ursprünglich geschah dies während des Kirchumgangs.

²⁾ Diepolts 16. Jh. (ÖW. 7, 230) *und ir mann soll kaufn ain emer wein den nachpern.*

³⁾ Penk 16. Jh. (ÖW. 7, 286) *und sollen alle nachpurn mitgeen.* Die Lesart *nachtperin* klingt recht wahrscheinlich. — Ens Dorf (Anhang 6) *dopey sollen all man und frawen sein., und wer ... nit dobey ist, sol daz wandelen mit 12 .. den.* — Vgl. auch die gemeinsame Arbeit an der Schandsteinkette in Ploen. (Kinder, Urk.B. z. Chron. d. Stadt Ploen, S. 34 f.)

⁴⁾ ÖW. 7, 961; 1004. 8, 138; 510, u. a. m.

⁵⁾ Das Treiben ist namentlich in den (hier außer Betracht bleibenden) Stadtrechten oft erwähnt.

⁶⁾ Eipeltau (Anhang 4). — ⁷⁾ S. 27 f.

⁸⁾ Zwettl (Anhang 25).

⁹⁾ Senftenberg (Anhang 18). Hiemit in Zusammenhang steht die Verwendung von Paukern und Pfeifern. Darüber gleich unten S. 25.

¹⁰⁾ Vgl. Grimm RA.⁴ 2, 317. — ¹¹⁾ Anhang 15.

¹²⁾ Wahrscheinlich faule Eier. Vielleicht liegt hierin zugleich die Strafe für Nichtzahlung der Eierbuße, die anderwärts zum Steintragen hinzukam. Ehaftbuch v. Enkering (Grimm Weist. 3, 360) *Item welche frau ... der andern*

mit denen sie die Verurteilte bewerfen sollten¹⁾. Damit die Erinnerung an die Strafe länger anhalte, bekamen die Burschen Wein²⁾, den die Frau zahlen mußte. Vielleicht war durch diese Mitwirkung bezweckt, daß die Knaben seinerzeit als Ehemänner ihre Frauen in Zucht halten und ihnen eine derartige Schmach ersparen sollten. Der Wein war zugleich auch Vollstreckungs- und Gerichtsgebühr, ebenso in dem Falle³⁾, wo alle Nachbarn am Trunke teilnahmen⁴⁾.

Um eine größere Zahl von Schaulustigen herbeizulocken und die Übeltäterin noch mehr dem Spotte und dem Gelächter preiszugeben, bestand in Ulrichskirchen⁵⁾ und in einigen anderen Besitzungen des Stiftes Heiligenkreuz der Brauch, daß der Richter einen Pfeifer und der Ehemann einen Pauker als Geleite bestellen sollten. In einem Weistume⁶⁾ ist vorgeschrieben, daß der Mann selbst pauken soll und so zur Strafe für schlecht geübte Hauszucht Hohn und Schmach miterdulden⁷⁾.

Verschärft wurde die Strafe der steintragenden Frau dadurch, daß ihr das Rasten⁸⁾ verboten wurde, beziehungsweise, daß sie

an ihr ehr freventlich redt ... die soll geben hundert eier, darzu strafbar sein mit dem stein —. 100 Eier gehören zum „Küchendienst“. Maurer Fronhöfe 3, 242 f. Eierstrafen sind als Strafen für Frauen, die über Geld keine Verfügung hatten, sehr entsprechend und kommen auch allgemein vor. Loersch Weist. der Rheinprov. I 1, 237.

¹⁾ Vgl. Grimm RA⁴ 2, 319 (beim Eselritt) *a parvulis cum ovis lapidentur*. — Verslagen en Meded. d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen 5, 57. Der zum Kakstehen Verurteilte muß faule Äpfel liefern, mit denen er dann beworfen wird. 1521.

²⁾ Eipeltau (Anhang 4).

³⁾ Diepolts (Kranichberger Texte, Anhang 20). Vgl. Grimm RA. 2, 320 Anmerkung.

⁴⁾ Vgl. das Weintrinken nach dem Hundetragen. ÖW. 7, 1045.

⁵⁾ Anhang 24. Dort sind auch die andern Orte genannt. Dazu kommt noch Minkendorf (Anhang 14) und Trumau.

⁶⁾ Kaiser Steinbruch in Westungarn. (Text Minkendorf, Anhang 14.)

⁷⁾ Das entspricht der Sitte, daß beim Eselritte der geprügelte Ehemann das Tier führen muß. Grimm RA.⁴ 2, 318. Gierke Humor² 70 Weinhold Deutsche Frauen³ 2, 7.

⁸⁾ Vgl. das Rasten am Grenzkreuz beim Hundetragen. ÖW. 7, 1045. Dort soll es jedoch eine Erleichterung der Rechtshandlung sein.

für jedes Rasten eine Buße¹⁾ zahlen mußte. Die Frau bemühte sich natürlich möglichst wenig zu rasten, schon aus dem Grunde, um dem Gespötte bald zu entgehen. Das Senftenberger Weistum²⁾ schreibt dreimaliges Rasten vor, wohl damit der Nachrichten zu seinen Gebühren³⁾ komme.

Eine andre, anscheinend dem Folterbrauch entlehnte Verschärfung ist die einmal⁴⁾ begegnende Bestimmung: *der richter soll ir den stain drei mal in den rucken fallen lassen*. Es ist kaum anzunehmen, daß in dem dreimaligen Steinfallenlassen eine letzte Erinnerung an die Steinigung⁵⁾ zu erkennen ist; ebenso ist höchst unwahrscheinlich, daß „in den rucken fallen lassen“ so viel bedeutet als ‚anhängen‘ und daß demnach hier nur von dreimaligem Rasten die Rede ist.

Der Tag des Strafvollzuges ist nur in zweien der österr. Weistümer festgesetzt⁶⁾. Wir dürfen jedoch annehmen, daß der schimpfliche Umzug in der Regel an den Gerichtstagen oder Markttagen⁷⁾, wenn eine große Menschenmenge beisammen war, stattgefunden hat; und zwar entweder gleich nach Zuerkennung der Strafe, am selben Tage⁸⁾ oder am nächsten Gerichtstage⁹⁾. Letzteres dann, wenn die Bagsteinstrafe erst bei Nichtzahlung der Geldbuße

¹⁾ 12 § als oft sie rast Schönberg (Anhang 17); Wegscheid ÖT. 8, 972. Els (Anhang 5). Kierling ÖW. 7, 983. als oft si den von ihr legt Senftenberg (Anhang 18). — 24 § Rosenberg a. Kamp ÖW. 8, 788 als oft man ir in anhenkt ist si zu wandl 12 § und abnimmt auch 12 §; demnach 24 § bei jeder Rast. 72 § Zwettl (Anhang 25); Reichenau OÖ. Grimm Weist. 3, 684. Hohenstein ÖW. 8, 939. niederzulegen auf den bockstain. Reichenau u. Hohenstein standen unter gleicher Herrschaft.

2 und 6 § Gedersdorf ÖW. 8, 891.

²⁾ (Anhang 18) den stain drei stunt niederlegen.

³⁾ In Wegscheid fiel die Rastbuße an die Herrschaft, in Hohenstein an den Richter.

⁴⁾ Ebersdorf a. Zaya (Anhang 3). — ⁵⁾ Vgl. unten § 10b.

⁶⁾ Herzogenburg (Anhang 9) am negsten freittag. Reichenau NÖ. (ÖW. 6, 69) an sand Jacobstag oder ainem andern tag nach aufsazung der gegentrichter.

⁷⁾ Am Jakobitag war wohl Jahrmakrt in Reichenau. Einen andern Tag werden die Gegendrichter bestimmt haben, wenn die Zeit bis Jakobi zu lang war. Ähnliches müssen wir annehmen, wenn wir Wendungen wie nach der burger bekandnuss ÖW. 7, 9 u. ä. auch auf die Ansetzung des Tages beziehen.

⁸⁾ ohn ainiches aufziehen oder verlengerung. Lilienfelder Text (Anh. 13).

⁹⁾ Osenbrüggen Wiener SB. 41, 222 mit Bezug auf die Stelle am engsten freitag (oben Anmerkung 6).

eintrat. Das Wiener Neustädter Stadtrecht¹⁾ läßt vierzehn Tage Zeit zur Zahlung.

Während in vielen Rechtsdenkmälern die Androhung *sie soll den pagstein tragen* ganz allgemein²⁾ gehalten ist, ohne Hinzufügung näherer Umstände, zeichnen dafür andere in mannigfaltigster Weise den Weg vor, den der Strafumzug zu nehmen hat. Die älteste der hieher gehörigen österreichischen Quellen, das Wiener Neustädter Stadtrecht, befiehlt das Tragen eines Werkzeugs *usque ad metas terre nostre, an das zil und gemerk unsers landes*. Es erinnert also noch deutlich an die Landesverweisung. Die Dorfrechte als nichtherzogliche Satzungen gelten nur in engerem Kreise. Hier sind Ziel und Gemerk der Markstein⁴⁾, die Warte⁵⁾, das Grenzkreuz⁶⁾, die Grenzbrücke⁷⁾. Auch das in Kranichberger Texten begegnende ‚bimark‘⁸⁾ bedeutet Grenze. Zu der in außerösterreichischen Rechten öfters vorkommenden Prozeßion in eine andere Pfarre finde ich bloß eine Entsprechung in den österr. Weistümern⁹⁾.

Häufig sind dagegen Wendungen wie ‚von einem Falltor zum andern‘¹⁰⁾, ‚von einem Ort‘¹¹⁾ zum andern‘ und ähnliche¹²⁾.

¹⁾ Arch. f. öst. Gesch. 60, 215.

²⁾ Solenau 1312 ÖW. 7, 382. Helmonsöd Grimm Weist. 3, 685 u. v. a. — *herumb tragen* Lilienfelder Text (Anhang 13).

⁴⁾ Engelmansbrunn 1500 - 1534. ÖW. 8, 657.

⁵⁾ Schönberg (Anhang 17).

⁶⁾ Reichenau OÖ. Grimm Weist. 3, 684. — Reichenau NÖ. ÖW. 6, 69. Spital a. S. ÖW. 6, 58. ⁷⁾ Ens Dorf (Anhang 6). Vgl. unten § 11 a.

⁸⁾ Anhang 10. An den angeführten Stellen wird das so häufig mißverständene Wort ‚*pinnerkt*‘ und ‚*pimerkt*‘ geschrieben.

⁹⁾ Heiligenstadt, Ende 16. Jh. ÖW. 7, 913: *von ainer kirche zu der andern*.

¹⁰⁾ Damit wird das ganze (Reihen =) Dorf bezeichnet. Vgl. *Wer unrechte mass gibt — verwandelt von jeder hofstat von ainem valtar zu d-m andern* 72 §. Heiligenkreuz 15. Jh. ÖW. 7, 465. — *Steintragen von ainem falltar zum andern von ainem ort zum andern* Ulrichskirchen (Anhang 24). *durch das gantz dorf auf und ab, von ain valtar zum andern* Zwettl (Anhang 25). *im dorf auf und nider v. e. v. z. a.* Eipeltau (Anhang 4) u. s. f.

¹¹⁾ ‚Ort‘ bedeutet ‚Ende‘: *von dem obern ort unz auf das under*. Nußdorf u. Heiligenstadt 15. Jh. ÖW. 7, 919. *von einem ort zum andern* Senftenberg (Anhang 18). Trandorf (Anhang 22) u. a. m.

¹²⁾ *als weit der markt ist* Gfell ÖW. 8, 935 Anmerkung. *zu ring umb und umb in dem dorf*. Gedersdorf (Text Stratzdorf Anhang 20). *zu der einen zeit auf zu der andern ab*. Hohenstein ÖW. 8, 939.

Sehr interessant ist die Ebersdorfer Bestimmung: *zu ainem valltor ausz und umb das dorf und zu dem anderen valter wider hinein*. Diese Vorschrift ist, falls sie nicht einfach in örtlichen Verhältnissen begründet war, vielleicht so zu erklären: Es wird scheinbar die Verweisung vollzogen, die Frau muß aus dem Dorf hinaus. Dann wird sie begnadigt am andern Ende des Dorfes wieder hereingelassen.

Der vorgezeichnete Weg war meist lang¹⁾, und mußte wohl auch wiederholt werden²⁾. Der Sinn solcher Bestimmungen war: die büßende Lästerzunge sollte von möglichst vielen Leuten im Dorfe gesehen werden. Je öffentlicher³⁾ ihre Schmach, umso härter war ihre Strafe, und umso eher nahmen sich andre ungebärdige Weiber ein warnendes Beispiel daran. Wer öffentlich gescholten, trug *vor allermänig* den Stein⁴⁾.

Der durch die Scheltworte an ihrer Ehre gekränkten Frau wird es zur besonderen Genugtuung gereicht haben, wenn das Ziel des Strafumzugs ihr Haus war⁵⁾. So war auch die Wiederherstellung ihres geschädigten Rufes am vollkommensten.

Wenn alle beiden streitenden Parteien zum Steintragen verurteilt waren, so mußte die Urheberin des Gezänkes auch mit der Strafe beginnen; am Ziele hatte die nichtnachgiebige andre den Stein zu übernehmen und zurückzubringen⁶⁾. In Spital am Semmering⁷⁾ war für jede ein besondrer Weg vorgezeichnet; möglicherweise ist die Stelle so zu verstehen, daß die beiden Strafumzüge gleichzeitig stattfanden und sich beim gemeinschaftlichen Ziele, dem Pranger trafen. So ist gleichsam die Versöhnung, das „Wiederzusammenkommen“ symbolisch ausgedrückt.

¹⁾ *dreimall umb den pranger .. darnach all gassen auss und wider zu dem pranger* Grafenwerd 1433 ÖW. 8, 672.

²⁾ *dreymal in dem aigen* Hütteldorf und Watzendorf 1562. Kaltenbaek 2, 115.

³⁾ *offenlich zu puessen mit dem pachstain* Ober Rohrendorf 1484 ÖW. 8, 874. *offentlich um die vleischpenk* Neunkirchen 1564 ÖW. 7, 213 (um die Fleischbänke etwa gleich „um den Markt“; im vorangehenden Satz ist von Fleischhackern die Rede). — ⁴⁾ Friedberg (Anhang 7).

⁵⁾ *biß zu der beleidigten haus*. Herzogenburg 1566 (Anhang 9).

⁶⁾ Schönberg (Anhang 17). Reichenau NÖ. ÖW. 6, 69.

⁷⁾ ÖW. 6, 58.

Das Friedberger Teiding¹⁾ sagt einfach *so sollen sie beide — den bachstein — tragen.*

§ 8. Neben- und Ersatzstrafen.

a) Geldstrafe. Gefängnis. Verweisung.

Von den Strafen²⁾ die in den Weistümern neben dem Steintragen und an dessen Stelle genannt werden, ist die wichtigste die Geldstrafe. Einmal ist als eigentliche Strafe der Bagstein genannt, der jedoch durch Geld abgelöst werden kann; ein andermal ist in erster Linie Geldstrafe angedroht und erst bei Nichtzahlung der schmähliche Umzug mit dem Steine. Wieder andre Rechtsweisungen sprechen nur von Bußgeldern. Osenbrüggen³⁾ nimmt an, daß die Steinstrafe die ältere, ursprüngliche ist, die nach und nach in Abnahme kam und durch Geldbußen ersetzt wurde. Dagegen ist zu bedenken, daß von allem Anfang an⁴⁾ das Steintragen an zweiter Stelle genannt wird, oder doch wenigstens in eine Geldstrafe umgewandelt werden konnte. Es soll der Verletzten statt der sühnenden Summe die Genugtuung geboten werden, daß die Frevlerin sich öffentlich erniedrigen muß⁵⁾.

¹⁾ Anhang 7.

²⁾ Daß bei Ausarten des Zankes und bei Körperverletzungen besondere Strafen eintraten, wurde bereits erwähnt. S. 20.

³⁾ Wiener SB. 41 (1863) 221.

⁴⁾ 1182 Loi de Beaumont (Cout. d. duché de Lux. 1, 10): *mulier que mulieri convitia dixerit — 5 sol. solvet — et si... solvere noluerit lapides portabit.* Dies ist die älteste Stelle, welche vom Steintragen handelt. Vgl. Frensdorff in Hansische GeschQu. 3, 35 Anm. 31. — Die *harmeschar* des Wiener Neustädter StR. Kap. 34 ist ablösbar; das Steintragen im Markte Solenau 1412 (ÖW. 7, 382) ebenfalls. Der Text von Stratzdorf (Anhang 20) kennt nur Geldstrafe.

⁵⁾ Man vergleiche damit, wie gegen zahlungsunfähige Schuldner verfahren wurde. ÖW. 8, 949 Hartenstein c. 1605; *Item wer einem dem andern das vallent übel geit in dem zorn, so ist er der herrschaft ein frävelswandel 2 und 6 ß 2 und dem gottshaus... ain pfunt wax. so er das wax nicht hat, so soll ihn ain phleger darue bringen und halten das ihm der pfarrer umb die kirchen treib als ein schuldinger.* Ebenso ÖW. 8, 955 Els. — Ähnlich ÖW. 8, 817 Ober Nondorf — 1681: *solle ihm ein pfarer alß einen unvermögentlichen schuldner öffentlich in der kirchen und umb die kirchen herumb treiben.* — Anderwärts das Sitzen auf dem „kalten Stein“. Grimm RA.⁴ 2, 162. Liebrecht Zur Volkskunde. S. 427 ff.

Wenn der Bagstein richtigerweise als Handmühlstein zu deuten ist¹⁾, so konnte die Demütigung einstens vollkommenen Ersatz für die uneinbringliche Buße bieten: die zanksüchtige Frau arbeitete eben mit dem von ihr getragenen Stein als Mühlmagd ihre Strafschuld ab. Als von dieser Strafarbeit bloß mehr das Symbol übrig geblieben war, konnte leicht der Gedanke entstehen, daß die Erniedrigung, die öffentliche Schaustellung mit dem lächerlichen Gepränge die eigentliche Strafe für Schandmäuler sei, und da wurde es als eine Gnade²⁾ oder Huld³⁾ bezeichnet, wenn der büßenden Frau gestattet wurde, sich durch Geldzahlung von der Ehrenstrafe zu lösen. So konnte es auch dazu kommen, daß das Steintragen unter Umständen für unablösbar⁴⁾ erklärt wurde.

Geldstrafe oder Steintragen setzen fest die Weistümergruppen: Els⁵⁾, Laa⁵⁾, Liesing⁵⁾, Saubersdorf⁵⁾, Grinzing⁶⁾, Khulb⁷⁾ u. a.

In erster Linie Steinstrafe und diese durch Geld ablöslich bestimmen die Rechte von Ens Dorf⁸⁾, Hippersdorf⁹⁾, Kahlenbergendorf¹⁰⁾, Lilienfeld¹¹⁾, Nufsdorf¹²⁾, Ober Nonndorf¹³⁾, Solenau¹⁴⁾, Wilhelmsdorf¹⁵⁾ u. a.

Wandel und Bagstein kommen auch nebeneinander vor; so in folgenden Texten: Gutenstein¹⁶⁾, Kranichberg, Lang Enzersdorf¹⁷⁾, Ober Rußbach¹⁸⁾, Schönberg, Senftenberg, Stratzdorf, Trandorf, Weikendorf¹⁹⁾, Zwettl, Grösten²⁰⁾ u. s. f.

Im Siedinger Weistum²¹⁾ heißt es: *und soll dem Richter darum danken*. Dieser Dank bestand in der Entrichtung des Wandels.

Die Einhebung der Geldbuße stand in gewisser Beziehung zum Strafvollzug. So wurde z. B. das Geld auf den Bagstein ge-

¹⁾ S. unten § 10b.

²⁾ *wil mon si begnaden* ÖW. 8, 131 Wilhelmsdorf 1512. ÖW. 8, 147; 417; 579; 672. Arch. f. K. öst. GeschQu. 25, 90.

³⁾ ÖW. 8, 953, Els 1605.

⁴⁾ ÖW. 8, 731 Schönberg 1430 (Anhang 17). ÖW. 8, 510 Ober Rußbach 1561: *ohn alle gnad*. ebenso Friedberg i. Böhmen. ÖW. 7, 518 Traiskirchen 1615: *an alles mill*. ⁵⁾ Anhang 5. 11. 12. 15.

⁶⁾ ÖW. 7, 938. — ⁷⁾ Archiv. f. K. öst. GeschQu. 25, 117.

⁸⁾ Anhang 6. — ⁹⁾ ÖW. 8, 623. — ¹⁰⁾ ÖW. 7, 944.

¹¹⁾ Anhang 13. — ¹²⁾ ÖW. 7, 919; 913. — ¹³⁾ ÖW. 8, 816.

¹⁴⁾ ÖW. 7, 382. — ¹⁵⁾ ÖW. 8, 131; 147; 417.

¹⁶⁾ Anhang 8. — ¹⁷⁾ ÖW. 8, 329. — ¹⁸⁾ ÖW. 8, 510.

¹⁹⁾ ÖW. 8, 48. — ²⁰⁾ Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105.

²¹⁾ ÖW. 7, 250.

legt¹⁾; der Betrag steigerte sich mit jeder Rast²⁾, wurde nach der Wegstrecke berechnet³⁾, für das Anhängen und Abnehmen⁴⁾ des Steines oder beim Aufnehmen und Niedersetzen⁵⁾ desselben gesondert entrichtet.

Der Geldbetrag, welcher von dem Bagstein befreite, war sehr verschieden. Die Festsetzung des großen Wandels von 32 tal. zielte wohl auf Nichtablösung der Ehrenstrafe⁶⁾ ab. Auch 10 tal.⁷⁾ konnten nur wenige aufbringen. In der Mehrzahl der Fälle betrug die Ablösungssumme 2 β 6 $\mathfrak{A}$ ⁸⁾, also den kleinen Wandel. Doch findet sich auch die altüberlieferte Scheltbuße von 5 Pfd.⁹⁾ und andere Beträge¹⁰⁾.

Die Summen, die neben dem Steintragen entrichtet werden mußten, variieren in ähnlicher Weise zwischen 5 fl.¹¹⁾ und 12 $\mathfrak{A}$ ¹²⁾. Eine besondere Rolle spielten die Rastbußen¹³⁾.

Statt in Geld wurde auch in Naturalien gezahlt; erwähnt werden Getreide¹⁴⁾, Wachs¹⁵⁾, Wein¹⁶⁾ und Eier¹⁷⁾. Das Wachs wurde an die Kirche entrichtet.

1) ÖW. 7, 993 Höflein a. Donau 1512: *auf den pockstein zu wandl legen* 72 $\mathfrak{A}$. — ÖW. 8, 939 Hohenstein c. 1600. *niederzulegen auf den pockstain* 72 $\mathfrak{A}$.

2) S. oben S. 25 f.

3) ÖW. 7, 352 Gutenstein 15. Jh. *ein gassen hinab... die ander wieder herauf; hinab 12 $\mathfrak{A}$, herauf auch 12 $\mathfrak{A}$.*

4) ÖW. 8, 788 Rosenburg 1604. — Zwettl (Anhang 25.)

5) Gedersdorf (Text Stratzdorf, Anhang 20). ⁶⁾ Lilienfeld (Anhang 13).

7) Archiv f. K. österr. GeschQu. 25, 90. Topler Herrschaft 1515.

8) Also die Hälfte von 5 β . — Dieser Bußsatz erlitt mit der Zeit die merkwürdigsten Veränderungen. Folgende Ansätze gehen auf ihn zurück: 2 und 6 β (1500 ÖW. 8, 658), die häufigste Form. 6 β 2 $\mathfrak{A}$ (1495 ÖW. 8, 15). 12 und 6 β $\mathfrak{A}$ (Archiv f. K. ö. G. 25, 99; 102). 62 β $\mathfrak{A}$ 1727 (ÖW. 8, 500). 45 Kr. 2 $\mathfrak{A}$ = 2 und 6 β $\mathfrak{A}$ (Archiv f. K. ö. G. 25, 132. ÖW. 8, 508).

9) 5 tal. (StR. v. Wiener Neustadt.) 5 Pfd. (Herzogenburg, Anhang 9). 5 Pfd. 72 $\mathfrak{A}$ (ÖW. 7, 919). 5 Pfd. 60 $\mathfrak{A}$ (ÖW. 7, 913). 5 Fl 6 β (ÖW. 8, 857).

10) 1 tal. (ÖW. 7, 382). 1 Pfd. (ÖW. 7, 953). 2 Pfd. $\mathfrak{A}$ (ÖW. 7, 596). 72 $\mathfrak{A}$ (ÖW. 8, 131). 60 $\mathfrak{A}$ (ÖW. 8, 690). 22 β $\mathfrak{A}$ (Archiv f. K. ö. G. 25, 117).

11) ÖW. 8, 510. — 12) ÖW. 8, 935 Note. — 13) S. oben S. 26.

14) ÖW. 8, 315 Kagan 17. Jh. *alle weiber so — schelten oder raufen — seint... der herrschaft verfallen ain muth habern ohn alle gnadt oder tragen den pockstain.* Grimm RA.⁴ 2, 238 f.

15) Bogen Neusiedel, Anhang 1. — Arch. f. K. öst. GeschQu. 25, 132. — Wachs gehörte zur Gerade. Grimm RA.⁴ 1, 115. Scheltende Weiber bringen Schreibpapier und Siegelwachs aufs Rathaus. Grimm, RA.⁴ 2, 239 Anmerkung.

16) S. S. 25. — 17) S. 24 f.

Vereinzelt ist statt des Bagsteins die Gefängnisstrafe angedroht¹⁾; auch Verweisung kommt vor²⁾.

b) Fiedel.

Vielfach war an Stelle des Bagsteins die *Fiedel* als Strafwerkzeug für scheltende Weiber in Gebrauch³⁾. Dieses Instrument (auch *geige*⁴⁾, *halsgeige*⁵⁾, *prechel*⁶⁾ genannt) diente dazu Hals und Hände einzuspannen. Es bestand aus Holz oder aus Eisenbändern. Die Lästermäuler wurden damit an den Pranger gekettet oder im Orte herumgeführt⁷⁾.

Der Grund dafür, daß die Fiedel, die viel später in Gebrauch kam als der Bagstein, denselben allmählig verdrängte, mag wohl gewesen sein, daß die Fiedelstrafe dem Bedürfnis nach sinnlichem Ausdruck der Strafe viel mehr entsprach. Die eigentliche Bedeutung des Bagsteins war vergessen, sein Name ward nicht mehr verstanden und da bot sich als willkommener Ersatz ein Werkzeug, das durch seine Gestalt und Bemalung das Vergehen in lächerlicher Weise widerspiegeln und so Spott und Hohn in gesteigertem Maße hervorrufen konnte. Der Abschreckungszweck wurde damit viel besser erreicht. Man denke an die drastische Wirkung einer Doppelfiedel!

Die Verbreitung der Fiedel scheint von den Städten ausgegangen zu sein. In Wien strafte bereits 1443 der Sterzermeister mit der Prechel⁸⁾. In den Dörfern ist der Ausdruck *fiedel* seit

¹⁾ Schatterlee (Anhang 16). *keiche* ÖW. 6, 193 Weiz (17. Jh.)

²⁾ S. oben S. 17. 27.

³⁾ Nur soweit soll hier von ihr gehandelt werden. — *fiedel oder eisen* Schwanberg 1598 ÖW. 6, 382. — *fidel* Rohr u. Schwarza 17. Jh. ÖW. 7, 345. — *fidl* Rauhenwart u. s. w. 1614 (Text Laa Anhang 11). Hartberg 1618 ÖW. 6, 124.

⁴⁾ ÖW. 7, 432 Zwölfaxing 1562. Tresdorf 1582 (Anhang 23). *geige oder fidl* Tresdorf 1685. — Weiz 17. Jh. ÖW. 6, 193.

⁵⁾ ÖW. 8, 860. Groß Gerungs 1701; *halsring* ebda S. 856, 858.

⁶⁾ ÖW. 7, 663. Mauer 1730.

⁷⁾ ÖW. 6, 193 Weiz 17. Jh. *öffentlich alle gassen in der fidl oder geign außgeführt*. — ÖW. 7, 673 Mauer 1730 *die weiber, .. in der prechel im ort auf und ab geführt, sodann an die bei der kirchen stehende prechl gespannt werden*.

⁸⁾ v. Schwind und Dopsch Urk. z. Verf. Gesch. d. österr. Erblande S. 357; 359.

der zweiten Hälfte des 16. Jh. belegt¹⁾. Nicht viel davon verschieden war wohl das *eisen pant*, das bereits 1512 genannt wird²⁾.

Mit dem Aufkommen der Fiedel war bei den konservativen ländlichen Verhältnissen der Bagstein nicht aus der Welt geschafft. Die beiden Strafwerkzeuge wurden vorerst zusammen³⁾ angewendet oder auch alternativ⁴⁾. Es wurde einfach in den althergebrachten Wortlaut des Teidings die Fiedel aufgenommen, wobei der Wortlaut im übrigen unverändert blieb⁵⁾. So erklärt sich auch der nicht ganz passende Ausdruck „die Fiedel anhängen“. Denkbar ist ferner, daß in einigen Fällen die Fiedel nicht nur die Funktion, sondern auch den bereits unverständlich gewordenen Namen des Bagsteins übernahm, daß also in den Teidingstexten der Bagstein fortgeführt wurde, die Fiedel aber als Strafmittel verwendet wurde, ja daß man die Fiedel auch Bagstein nannte⁶⁾.

§ 9. Wirkliches Vorkommen des Steintragens.

Darüber, ob das Bagsteintragen in Wirklichkeit häufig oder selten angewendet wurde, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Die Nachrichten, die auf uns gekommen sind, sind recht kärglich. In Katzmair's Gedenkbuch⁷⁾ steht eine Notiz zum Jahre 1399.

¹⁾ Also in einer Zeit, wo nach stärkerem Rückgang der Bevölkerungszahl durch die Türkeneinfälle wieder zahlreiche neue Ansiedler, insbesondere aus Franken und der Oberpfalz ins Land kamen. Sollte damit etwa das Auftauchen der Fiedel in Zusammenhang stehen?

²⁾ in Eipeltau (Anhang 4). — *fiedel oder eisen* (S. 32, Anm. 3) glaube ich ebenfalls heranziehen zu können.

³⁾ Rohr u. Schwarza 17. Jh. (Anhang 8, Gutenstein).

⁴⁾ Bogen Neusiedel (Anhang 1) ÖW. 7, 518 Traiskirchen 1615. — Archiv f. K. öst. GeschQu. 25, 105 Grösten. ÖW. 8, 466 Sierndorf 18. Jh. ÖW. 7, 393 (Vgl. 8, 59) Grillenberg 1747. — Vgl.: *krötenstein, fiedel oder pfeife* Schleiz 1620. Grimm RA.⁴ 2, 315.

⁵⁾ Textgruppe Laa (Anhang 11). Vgl. die bei Bogen-Neusiedel (Anhang 1) gegebenen Varianten, welche auf einen Text schließen lassen, der älter als der von Bog.-N. war und die Fiedel nicht enthielt. — Vgl. auch die Texte Traiskirchen und Guntramsdorf (oben § 5, Anmerkung 4).

⁶⁾ Die Stelle ÖW. 8, 466 Sierndorf 18 Jh.: *borgsteiner oder füedel tragen* ist besonders geeignet, eine derartige Vermutung wachzurufen. Vgl. auch die andern in Note 4 angeführten Stellen.

⁷⁾ *[si] fiengen ain diern — — und hiengen der den bachstain an.* (München 1399) Chron. d. deutsch. Städte 15, 490.

Eine weitere findet sich in einer Aufzeichnung über das Bann-teiding zu Els¹⁾ in Nieder-Österreich vom Jahre 1487. Daraus allein kann man keinen Schluß ziehen. Es darf nicht vergessen werden, daß es sich um ländliche Verhältnisse handelt, wo die Schreiblust nicht grade groß war, und daß die geringen Vergehen, auf die der Bagstein stand, nicht aufzeichnenswert waren. Daß die Strafe aber geläufig war, ist wohl aus den wiederholt gebrauchten Ausdrücken; *als recht ist, als gewonlich ist, als von alter herkommen* u. dgl. zu entnehmen. Unger's²⁾ Annahme, daß das Bagsteintragen im 16. Jahrhundert aufgehört habe, dürfte im allgemeinen richtig sein, denn damals verbreitete sich der Gebrauch der den Stein ersetzenden Fiedel³⁾. Inwieweit das spätere Vorkommen des Bagsteins in den Quellen den wirklichen Verhältnissen entsprach, beziehungsweise in wievielen Fällen der altüberkommene⁴⁾ Teidingswortlaut unangewendet⁵⁾ und unverstanden weitergegeben wurde, läßt sich kaum entscheiden. Interessant ist in dieser Hinsicht das Ebersbrunner Teiding vom Jahre 1586⁶⁾, in dem der Satz vom Pfeifer und Pauker mit Bleistift gestrichen ist. Es scheint also im übrigen das Steintragen noch vorgekommen zu sein.

In der Mehrzahl der Fälle wird wohl die Steinstrafe durch Geldzahlung abgelöst worden sein.

¹⁾ Arch. f. Kunde österr. GeschQu. 25, 132.

²⁾ Steir. Wortschatz S. 45. — ³⁾ S. oben S. 32f.

⁴⁾ S. unten (Anhang 21) den Tattendorfer Text, der nach 300 Jahren noch fortgeführt wurde.

⁵⁾ In einer Handschrift des Neunkirchner Marktteidings (1564) aus dem 18. Jahrh. steht beim Steintragen die Bemerkung: *Seind aber bishero mit anderen straffen belegt worden.* ÖW. 7, 213 Anmerkung 10.

⁶⁾ Anhang 24 (Ulrichskirchen). Doch wäre noch zu ermitteln, aus welcher Zeit der Bleistiftstrich stammt.